

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang

15. August 2014

Nr. 15

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Uelzen Bekanntmachung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Innenbereichssatzung Nr. 9 „Halligdorf“	129
Bauleitplanung der Stadt Uelzen Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 10 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 Kirchweyhe-West I“	130
Bauleitplanung der Stadt Uelzen Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen	131
1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Uelzen	131
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Rosche	131
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der kommu- nalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Rosche	132

Bekanntmachung Jahresabschluss 2011 des Abwasserverbandes Aue	133
Bekanntmachung Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue	133
Bekanntmachung Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue zum 1. Januar 2012	133
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke	133
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gerdau	134
Einladung zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke und für die von der Teilnehmergemeinschaft verbesserten Flurstücke	134
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung von Rechten	134

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Uelzen Bekanntmachung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Innenbereichssatzung Nr. 9 „Halligdorf“

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V. mit § 58 (1) Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Uelzen am 28. Juli 2014 die Innenbereichssatzung Nr. 9 „Halligdorf“, wie folgt, beschlossen:

§ 1 Satzungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine rd. 3.100 m² große Teilfläche des Flurstücks 18/1 östlich der Straße K7, am Ortseingang von Halligdorf.
Die genaue Umgrenzung des Satzungsbereichs ist dem ange-

fügten Lageplan dieser Satzung zu entnehmen. Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen des Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Die Errichtung von Gebäuden ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Im Geltungsbereich der Satzung ist durchgehend entlang der nördlichen und westlichen Grenze auf einem 5 m breiten Streifen eine Baumstrauchhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen der nachfolgenden Artenliste anzulegen und dauerhaft in extensiver Weise so zu unterhalten, dass in der Vegetationszeit ein blickdichter Gehölzsaum gegeben ist. Der Streifen wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt und ist im Lageplan entsprechend gekennzeichnet. Die Gehölze sind in Reihen mit einem Pflanzabstand in und zwischen den Reihen von 1,0 m bis 1,5 m zu setzen. Zu verwenden sind Pflanzen regionaler Herkunft in Baumschulqualität. Der Anteil der Baumartenpflanzungen als Hochstämme mit einem

Stammumfang von mindestens 12 cm bis 14 cm hat mindestens 25% zu betragen. Gegebenenfalls erforderliche Ersatz- bzw. Nachpflanzungen sind spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode vorzunehmen.

Artenliste: Stieleiche (*Quercus robur*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdom (*Crataegus laevigata*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).

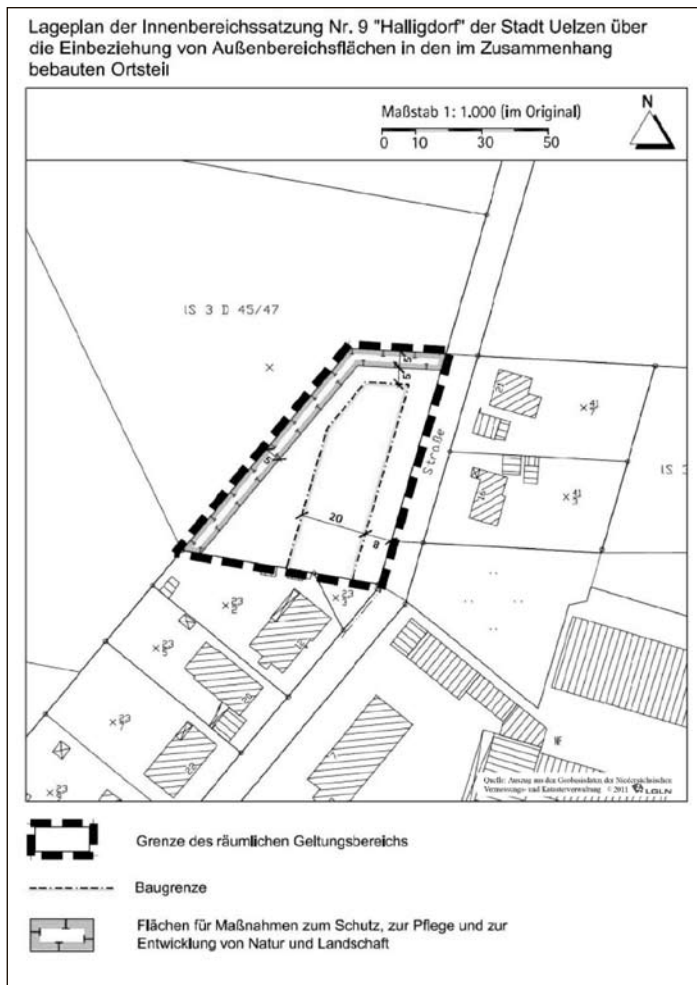
§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Uelzen, den 30. Juli 2014

Otto Lukat
Bürgermeister

(Siegel)



Die Innenbereichssatzung Nr. 9 einschließlich ihrer Begründung kann von jedermann bei der Stadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

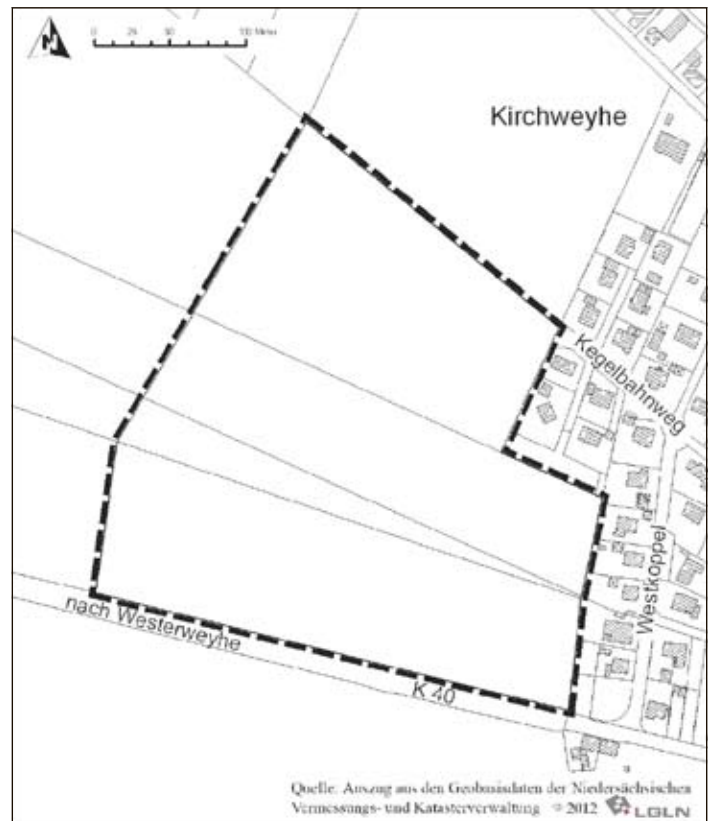
des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uelzen, den 30. Juli 2014

STADT UELZEN
Otto Lukat
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Uelzen
Bekanntmachung des Bebauungsplanes der
Innenentwicklung Nr. 10 „1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 261 Kirchweyhe-West I“**

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2014 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 10 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 – Kirchweyhe-West I“ nebst Begründung sowie die Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 10 ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 10 einschließlich seiner Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung kann von jedermann bei der Stadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB und Mängel des Abwägungs-

vorganges nach § 214 Abs. 3 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uelzen, den 29. Juli 2014

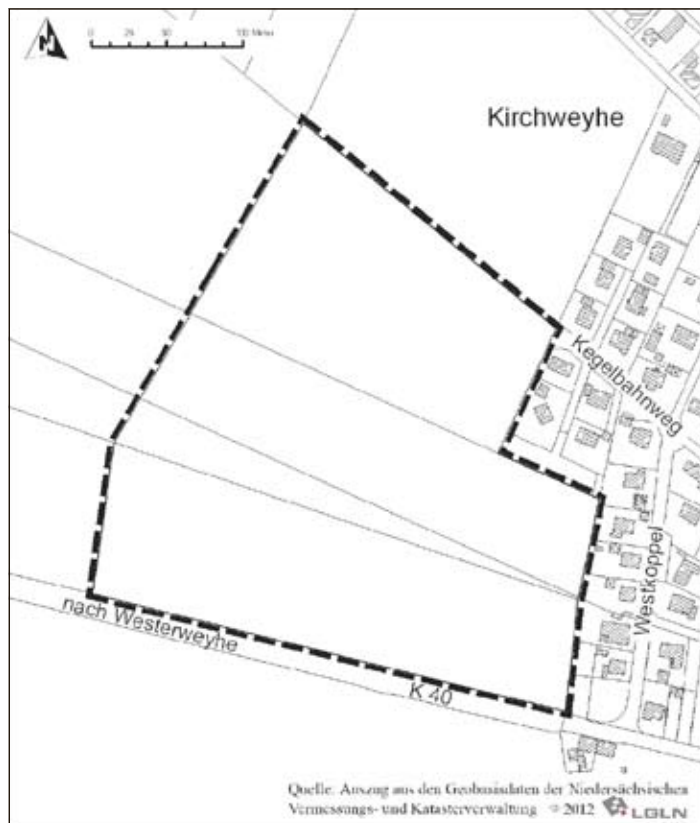
STADT UELZEN
Otto Lukat
Bürgermeister

(Siegel)

Bauleitplanung der Stadt Uelzen Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen

Am 15. August 2014 erfolgte die Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 10 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 Kirchweyhe – West I“ mit örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Da der oben genannte Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift teilweise von den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 10 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 Kirchweyhe-West I“.



Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen

Die 3. Berichtigung sowie der eigentliche Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Uelzen mit den bisherigen 12 Änderungen nebst den jeweiligen Erläuterungsberichten bzw. Begründungen können

bei der Stadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 3. Berichtigung sowie des eigentlichen Flächennutzungsplanes mit den vorgenommenen Änderungen Auskunft erhalten.

Die 3. Berichtigung ist bereits mit der Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift am 15. August 2014 im Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Uelzen wirksam geworden.

Uelzen, den 30. Juli 2014

STADT UELZEN

Otto Lukat
Bürgermeister

(Siegel)

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Uelzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 28. Juli 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Uelzen vom 19. November 2011 beschlossen:

1.

§ 2 wird um den folgenden Absatz ergänzt:

„(9)Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 10,00 €.“

2.

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Uelzen vom 28. Juli 2014 tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Uelzen, den 28. Juli 2014

STADT UELZEN
gez. Unterschrift
(Otto Lukat)
Bürgermeister

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Rosche beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG legen die Schulträger für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde Schulbezirke fest.

Nach der Festlegung verbindlicher Schulbezirke haben Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk diese ihren Wohnbezirk bzw. gewöhnlichen

Aufenthalt haben, es sei denn, die zuständige Schulbehörde hat ihnen den Besuch einer anderen Schule gestattet.

§ 2

Grundsätzliche Festlegung der Schulbezirke

1. Schulbezirk Rosche
 - 1.1 Die Gebiete der politischen Gemeinden Rosche, Rätzlingen, Oetzen und Stoetze bilden den Schulbezirk für die Grundschule Rosche.
 - 1.2 Die Ortsteile Stoetze, Boecke, Groß Malchau und Hohenzethen der Gemeinde Stoetze können ebenfalls im Schulbezirk der Grundschule Himbergen berücksichtigt werden.
2. Schulbezirk Suhlendorf
Das Gebiet der politischen Gemeinde Suhlendorf bildet den Schulbezirk für die Grundschule Suhlendorf.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Rosche vom 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Rosche, den 25. Juli 2014

SAMTGEMEINDE ROSCHE
(H. Rätzmann)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1

Art der Gebühr

Für die Benutzung der Friedhöfe Stoetze, Süttoorf, Wellendorf und Waldfriedhof Teyendorf sowie für die Friedhofseinrichtungen werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensätze

I.

Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten an den Grabstätten

1. Reihengräber:

- a) für Personen über 5 Jahre (Nutzungsrecht 25 Jahre) 400,00 €
- b) für Kinder unter 5 Jahren (Nutzungsrecht 20 Jahre) 260,00 €
- c) Rasenreihengrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre) 1.300,00 €

2. Wahlgräber:

- a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle 600,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei 2-er Grabstellen: je Grabstelle und Jahr 30,00 €
- c) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Mehrfachgrabstätten (4-er, 6-er u. 8-er Grabstellen) für die gesamte Grabstelle um weitere 25 Jahre je Sterbefall (Erhalt des Friedhofscharakter) 400,00 €

3. Urnengräber (Ruhezeit 20 Jahre):

- a) Urne in einem Reihengrab 300,00 €
- b) Urne in einem Wahlgrab je Grabstelle 300,00 €
- c) Urne in einem Rasenreihengrab 650,00 €
- d) Urne Waldfriedhof als Gemeinschaftsbaum je Grabstelle 600,00 €
- e) Familienbaum max. 10 Grabstellen 4.000,00 €
- f) Freundschaftsbaum max. 10 Grabstellen 4.000,00 €
- g) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr 20,00 €
- h) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Familienbäumen und Freundschaftsbäumen für die gesamte Grabstelle um weitere 20 Jahre je Sterbefall max. 400,00 €

4. Gebühren für anonyme Bestattungen:

- a) Erdbestattung je Grabstelle 1.300,00 €
- b) Urnenbestattung je Grabstelle 650,00 €

II.

Gebühren für die Beisetzung

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde
 - a) für eine Erdbestattung nach Aufwand des beauftragten Unternehmens
 - b) für eine Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren 200,00 €
 - c) für eine Urnenbestattung 120,00 €

Die Gebühren zu a), b) und c) werden nur erhoben, soweit die Samtgemeinde Rosche Leistungen erbracht hat.
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle 100,00 €
Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzl. Leistungen sind hierin nicht enthalten.
3. Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag
 - a) für Sterbefälle im Samtgemeindebereich Rosche 20,00 €
 - b) für Sterbefälle außerhalb des Samtgemeindebereiches 30,00 €
4. Gebühren für die Errichtung von Grabmalen
Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und -anlagen 80,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen genutzt werden.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entrichtung der Gebühr

1. Die einmalige Gebühr wird bei Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtung durch Bescheid festgestellt und ist binnen 4 Wochen fällig.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung vom 30. Oktober 2007 ihre Gültigkeit.

Rosche, den 25. Juli 2014

SAMTGEMEINDE ROSCHE

(H. Rätzmann)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung Jahresabschluss 2011 des Abwasserverbandes Aue

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Abwasserverbandes Aue für das Geschäftsjahr 2011 geprüft. Am 25. Mai 2013 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Abwasserverbandes Aue für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität sind nicht zu beanstanden. Der Verband wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 den Jahresabschluss 2011 in der Bilanz mit einer Summe von 16.765.386,76 € und in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn in Höhe von 149.920,77 € beschlossen und weiterhin entschieden, nach der Addition mit dem Gewinnvortrag den Bilanzgewinn von 342.997,02 € auf das Jahr 2012 der Rechtsnachfolgerin des Abwasserverbandes Aue vorzutragen. Gleichermaßen wurde dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Zimmer 19, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, aus.

Wrestedt, den 5. August 2014

*Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Samtgemeinde Aue*

*Alexander Kahlert
Betriebsleiter*

Bekanntmachung Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue für das Geschäftsjahr 2012 geprüft. Am 8. Juli 2013 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität sind nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 den Jahresabschluss 2012 in der Bilanz mit einer Summe von 16.483.754,65 € und in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn in Höhe von 88.464,41 € beschlossen und weiterhin entschieden, nach der Addition mit dem Gewinnvortrag den Bilanzgewinn von 431.461,43 € auf das Jahr 2013 vorzutragen. Gleichermaßen wurde dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Zimmer 19, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, aus.

gen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Zimmer 19, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, aus.

Wrestedt, den 5. August 2014

*Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Samtgemeinde Aue*

*Alexander Kahlert
Betriebsleiter*

Bekanntmachung Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue zum 1. Januar 2012

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue zum 1. Januar 2012 geprüft. Am 25. Mai 2013 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue zum 1. Januar 2012 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage sind nicht zu beanstanden.“

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 in der vorgelegten Form und in der Bilanz mit einer Summe von 16.815.386,76 € genehmigt.

Die Eröffnungsbilanz einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Zimmer 19, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, aus.

Wrestedt, den 5. August 2014

*Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Samtgemeinde Aue*

*Alexander Kahlert
Betriebsleiter*

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke

Der Rat der Gemeinde Eimke hat am 27. Mai 2014 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Eimke beschließt die Jahresrechnung 2010, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über/außerplanmäßigen Ausgaben dieses Haushaltsjahres zu.“

Der Jahresabschluss 2010 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Eimke – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

Eimke, den 28. Juli 2014

*GEMEINDE EIMKE
Dirk-Walter Amtsfeld
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gerdau

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat am 23. Juni 2014 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt die Jahresrechnung 2010, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Ausgaben dieses Haushaltsjahres zu. Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt weiterhin, die Überschüsse des Ergebnishaushaltes 2010 der Überschussrücklage gemäß § 123 NKomVG zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2010 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gerdau – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmererei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

Gerdau, den 28. Juli 2014

GEMEINDE GERDAU
Volker Schulz
Bürgermeister



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum Ost
Amt für regionale Landesentwicklung
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Dez. 4.2, O.Nr. 37/14 HA. Bd. VI

Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe
Landkreis Uelzen

– Verf.-Nr. 3 06 2431 –

Lüneburg, den 30.07.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke und für die von der Teilnehmergeinschaft verbesserten Flurstücke

Die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Unternehmensverfahren Kirchweyhe nachträglich zugezogenen Flurstücke und der durch die Teilnehmergeinschaft mit erheblichen öffentlichen Mitteln verbesserten Flächen liegen vor und werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), durch Auslegung bekannt gegeben.

Von dieser Bekanntgabe sind folgende nachträglich zugezogenen Flurstücke betroffen:

Gemeinde Stadt Uelzen, Gemarkung Westerweyhe,		
Flur 1,	Flurstück	206/70
Flur 2,	Flurstück	213/2

Gemeinde Stadt Uelzen, Gemarkung Kirchweyhe,		
Flur 2,	Flurstücke	72/1, 73/1, 78/1, 113/10, 113/17, 182/49, 189/54 und 199/45

Gemeinde Stadt Uelzen, Gemarkung Kirchweyhe,		
Flur 3,	Flurstück	206/2

Gemeinde Stadt Uelzen, Gemarkung Kirchweyhe,		
Flur 1,	Flurstück	17/9, 65/2, 74, 78/10, 79/1,

		79/3, 135, 138/2, 138/3, 299/22
Flur 3,	Flurstück	227, 566/103
Gemeinde Stadt Uelzen, Gemarkung Westerweyhe,		
Flur 1,	Flurstück	146, 155/1, 155/2, 206/70, 222/73

Der **Anhörungstermin** zur Bekanntgabe und Erläuterung findet statt am

Freitag, den 22. August 2014 von 09:30 - 12:30 Uhr

im **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**, Zimmer 312/313, Adolph-Kolping Straße 12, 21337 Lüneburg. Alle Beteiligten der Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe haben an diesem Tag die Möglichkeit, sich die Wertermittlungsergebnisse der betroffenen Flurstücke durch Mitarbeiter des Amtes erläutern zu lassen.

Sollten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bestehen, können die Beteiligten diese im Anhörungstermin, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse schriftlich oder mündlich vorbringen. Die Einwendungen werden überprüft.

Sollte ein/e Beteiligte/r an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann er/sie sich durch einen/eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg unter u.g. Telefonnummer anzufordern.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Schell (Telefon 04131 8545-1212) oder Frau Peters (04131 8545-1215) zur Verfügung.

gez. Schell

(S)



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum Ost
Amt für regionale Landesentwicklung
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

36/2014 HA. Bd. VI

Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe
Landkreis Uelzen

Lüneburg, den 29.07.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

In der Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe, Landkreis Uelzen, wird durch Anordnung vom 29. Juli 2014 gemäß § 8 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes Flurstück nachträglich zum Verfahren zugezogen:

Stadt Uelzen, Gemarkung Kirchweyhe, Flur 3, Flurstück 206/2.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – anzumelden bei dem

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von

dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen oder Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

gez. Schell

(S)

